

Niederschrift über die Sitzung Nr. 50

des Gemeinderates am 17.05.2018 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	nein	beruflich
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	Ja (ab TOP 2)	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Niedermeier.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 13:0 Stimmen.

GR Niedermeier kommt um 19:02 Uhr zur Sitzung.

1. Bgm. Wolfgang Beier ruft kurz das Gedenken an die verstorbene Claudia Gollenz in Erinnerung (Wirtin der Schloßwirtschaft Piesing).

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Zu Beginn der Sitzung ein kurzer Rückblick auf den Katholikentag in Münster: Der Bürgermeister hatte dabei Gelegenheit, die beiden obersten Repräsentanten unseres Staates persönlich zu erleben: Bundespräsident Steinmeier und Bundeskanzlerin Merkel. Ich möchte

dazu nur weitergeben, dass beide Personen mich in ihren Aussagen sehr beeindruckt und überzeugt haben. Ich fühle mich bestärkt und ermutigt, dass wir an der Spitze des Staates zwei Personen haben, die ihr Amt mit hoher Glaubwürdigkeit und starker Überzeugung ausüben.

- Was lange währt, wird endlich gut: Mitte April wurde im Bereich Gasthaus Bonimeier die Baumscheibe, die schon lange ein Ärgernis war, erneuert. Die Kosten betragen 5.500 EUR.
- Am 1. Mai wurden in der Gemeinde wieder zwei Maibäume aufgestellt: In Niedergottsau und diesmal auch wieder in Neuhofen. Alles verlief reibungslos und fand bei den Bürgerinnen und Bürgern großen Anklang. In Neuhofen war die Besonderheit, dass die Diebe aus Überackern den Baum über die Salzach zurückbrachten. Für die kommenden Jahre ist zu wünschen, dass das Aufstellen der Maibäume nicht zeitgleich erfolgt.
- Das jährliche Sicherheitsgespräch mit dem Dienststellenleiter der PI Burghausen, EPHK Nieß, fand am 3.5.2018 statt. Die Zahlen des Sicherheitsreports 2017 sind auf den ersten Blick für Haiming nicht erfreulich: Die Zahl der angezeigten Straftaten ist von 24 im Jahr 2016 auf 43 im Jahr 2017 angestiegen. Die Details zeigen aber, dass dies größtenteils Kleindelikte sind, z.B. 4 der insgesamt 8 Körperverletzungsdelikte sind Taten im häuslichen Bereich einer einzigen Person. Ebenfalls mehrere Delikte im Bereich der Vermögensdelikte sind Internetbetrügereien. Bei den 9 sonstigen Straftaten ist auch ein Fall von Jagdwilderei dabei. Schwere Straftaten gibt es keine, auch die insgesamt 8 Diebstähle sind von geringem Umfang, insbesondere gibt es keine Wohnungseinbrüche. Im Bereich der Jugendkriminalität gibt es lediglich einen Fall von Sachbeschädigung. In einer Gesamtbetrachtung stellte EPHK Nieß fest, dass es in Haiming keine Auffälligkeiten bei Straftaten gibt, denn in der Zahl 43 sind auch solche Fälle enthalten, die dann nicht verfolgt, sondern eingestellt wurden.
- Am 14.5.2018 sind in der Gemeinde die Löschungsbewilligungen für die Vormerkungen zur Eintragung von Grunddienstbarkeiten zugunsten von Mastenstandorten der Kraftwerksanschlussleitung Haiming – Simbach eingegangen. Zugleich wurde die Löschung im Grundbuch beantragt.
- Der Landkreis Altötting lädt zu einer Schulenergiesparmeisterschaft ein und die Grundschule Haiming wird sich daran beteiligen. Der Wettbewerb startet zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 und zielt auf Einsparung von Strom, Wasser und Heizenergie. Es werden die verbrauchten Energien gemessen und verglichen mit den Vorjahreswerten. Die sich daraus errechnete Kostenersparnis wird aufgeteilt: 30% bekommt die Schule als freie Mittel, 15% das vom Landratsamt beauftragte Projektteam und 55% verbleiben der Gemeinde. Dies ist aber nur der eine Aspekt des Wettbewerbs. Wichtiger ist der Anreiz für die Schülerinnen und Schüler, auf den sorgsam Umgang mit Energie zu achten und dadurch das eigene Verhalten dauerhaft zu verändern. Dazu wird es begleitende Infoveranstaltungen geben und in jeder Klasse zwei Energiewarte. Lassen wir uns überraschen, was in der Haiminger Schule eingespart werden kann.
- Information zum Winterdienst 2017/2018: Der erste Einsatztag war der 4.12.2017 und letztmals war der Winterdienst unterwegs am 21.3.2018, insgesamt gab es 17 Einsatztage, davon aber nur 2 Tage, an denen auch Schnee geräumt wurde. Die Gesamtkosten für Material, Bereitstellung und Personal- und Maschineneinsatz betragen 23.210 EUR. Dabei nicht eingerechnet sind die Personalkosten im Bauhof.
- Auf Nachfrage hat das Landratsamt mitgeteilt, dass die Baueinweisung für die Erneuerung des Radweges von Haiming bis zur OMV am 28.5.2018 erfolgt und dann spätestens 14 Tage später die Bauarbeiten beginnen.

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

Sitzung vom 19.04.2018

TOP 11.3: Anbau an das Feuerwehrhaus Piesing – Auftragsvergabe Hochbau

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming vergibt den Auftrag zum Anbau an das Feuerwehrhaus Piesing für die Bereiche Bodenplatte/Gründung, Hochbau, Dach/Zimmererarbeiten, Spenglerarbeiten und Putzarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Edhofer aus Markt.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Die Feinschicht im Mühlbachweg wurde erstellt. Nach Eingang der Schlussrechnung wird das Projekt mit den Anliegern abgerechnet.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 19.04.2018

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Golfclub Altötting-Burghausen e.V., Piesing 4: Errichtung eines Ballschutznetzes auf Fl.Nr. 692, Gmkg. Piesing

1. Bgm Beier erläutert kurz die Historie des Falles.

Rechtliche Würdigung

Das nicht privilegierte, sonstige Vorhaben im Außenbereich ist gem. § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Vom Bauherrn wurde beantragt, dass die Gemeinde die beiden betroffenen östlichen Nachbarn vom Bauvorhaben benachrichtigt. Dies ist mit Schreiben vom 16.04.2018 geschehen und es wurde den Nachbarn eine Frist zur Einsichtnahme im Rathaus und zur Äußerung bis 27.04.2018 gesetzt.

Am 14.05.2018 um 15:00 Uhr traf sich der Bauausschuss mit dem Antragsteller und den Nachbarn zu einer Ortsbesichtigung und hat sich intensiv in der Sitzung mit dem Thema beschäftigt und eine Beschlussempfehlung ausgesprochen. Für die Gemeinde geht es um das Einvernehmen, das vom Landratsamt ggf. auch ersetzt werden kann.

Diskussion

Der Bauausschuss hat sich durchaus von der Notwendigkeit einer Schutzmaßnahme überzeugt. Trotzdem konnte sich der Bauausschuss mit der vorgelegten Lösung nicht anfreunden. Das Netz würde anders platziert vielleicht eine bessere Wirkung entfalten.

Frage: Warum erfolgte eine Abweichung vom gerichtlichen Vergleich?

Antwort: Man sieht im Plan einen Knick im Netz, weil dort auch ein Weg verläuft. Es kann lediglich vermutet werden, dass eine Änderung wegen des Weges erfolgt ist.

Meinung: Einerseits muss ein Schutz gewährt sein, andererseits müssen auch die Belange des Nachbarn gewahrt werden, der eine freie Sicht haben möchte. Ob das Netz wirklich so wirksam ist, ist nicht sicher.

Meinung: Das Schutzinteresse der betroffenen Anwohner steht im Konflikt mit der Verlegung des Abschlags. Die Verlegung des Abschlags wird aber vom Golfclub abgelehnt, weil es Auswirkungen auf den Platzstandard hat. Die Gemeinde muss aber keine besseren Vorschläge machen.

Frage: Wer prüft die technische Wirksamkeit des Netzes?

Antwort: Das ist keine baurechtliche Frage, wird aber vielleicht eine Frage vor Gericht gewesen sein.

Meinung: Der Ballabschlag sollte verlegt werden (rund 40 Meter).

Meinung: Wenn das Netz sehr blickdicht ist, fliegen die Vögel nicht heran. Ist es weitmaschiger gefährdet es die Vögel.

Frage: Würde es nicht reichen, wie beim Hammerwurf ein kurzes Teilnetz zu errichten?

Antwort: Diese Frage kann nur von Golfspezialisten beantwortet werden und ist kein Thema des Gemeinderats.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird aus drei Gründen nicht erteilt:

1. Das Landschaftsbild erfährt eine erhebliche negative Veränderung.
Dies ist ein öffentlicher Belang i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB, der beeinträchtigt wird.
2. Das nachbarschaftliche Interesse der Familie Unterstöger wird durch die Dimension und optische Wirkung des Netzes und der Befestigungspfeiler erheblich beeinträchtigt.
3. Das beantragte Bauvorhaben entspricht in der Lage und der Dimension nicht dem Ergebnis des gerichtlichen Vergleichs und verletzt damit, wie sich aus deren Stellungnahme ergibt, die nachbarschaftlichen Interessen der Familie Koller.

Die Gemeinde empfiehlt dem Landratsamt einen Ortstermin wahrzunehmen und auch die Belange des Vogelschutzes zu prüfen.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.2: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 1309/1, Gmkg. Piesing, Unterviehhausen 9b

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben im Umgriff der Innenbereichssatzung von Unterviehhausen ist nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB zu bewerten und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.3: Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Windfangs, eines Wintergartens und eines Satteldaches auf der Garage auf Fl.Nr. 640/20, Gmkg. Haiming, Dahlienweg 14

Rechtliche Würdigung

Die beantragten Vorhaben im Geltungsbereich des BPLs Nr. 1 – Haiming/Mitte sind nach § 30 BauGB zu bewerten.

Windfang:

Dieser Anbau ist nach Art. 57 Abs. Nr. 1 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfrei, da der Brutto-Rauminhalt deutlich unter 75 m³ ist. Weil der Anbau jedoch komplett außerhalb des festgesetzten Baufensters errichtet werden soll, ist eine isolierte Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Wintergarten:

Der Wintergarten ist wegen seiner Größe genehmigungspflichtig. Es ist eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den festgesetzten Baugrenzen erforderlich, da er komplett außerhalb des festgesetzten Baufensters errichtet werden soll.

Satteldach auf der Garage:

Die Bandbreite der im BPL festgesetzten zulässigen Dachneigung geht von 18 – 22°. Da das Satteldach eine Dachneigung von ca. 25° bekommen soll, ist eine Befreiung erforderlich.

Beschluss:

Die erforderlichen Befreiungen und das gemeindliche Einvernehmen werden erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.4: Errichtung eines Gartenhäuschens auf Fl.Nr. 394/7, Gmkg. Haiming

Rechtliche Würdigung

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 4 – Haiming/Nord sind folgende zwei isolierten Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich:

- Baugrenzen: Der geplante Neubau liegt komplett außerhalb des festgesetzten Baufensters
- Dachform: Statt einem Satteldach soll das Gartenhäuschen ein Pultdach bekommen.

Die Unterschrift der betroffenen östlichen Nachbarn liegt vor.

Beschluss:

Die isolierten Befreiungen werden erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5: Gemeindeverbindungsstraße Thalweg - Neubau

Sachverhalt

In Thalweg weist die derzeitige Straße im Bereich des Zuhauses des Anwesens Thalweg 2 durch die starke Schwerverkehr-Nutzung einige Schäden auf. Im Bereich des Zuhauses soll auch die Fahrbahn geringfügig verbreitert werden. Hierzu ist es notwendig die Böschung mittels Mauerscheiben zu verbauen. In der Sitzung des Bauausschusses am 19.03.2018 wurde festgelegt, dass das Ingenieurbüro HPC die Grundlagen für diese notwendige Maßnahme genau ermitteln soll.

Art und Umfang des Vorhabens

Straßenbau

Es ist geplant zwischen der Kreuzung GVStr. Stockach – Gemeindegrenze Markt bis zum Zuhause Thalweg 2 die Asphaltschicht auszubauen. In diesem Bereich wird das Planum der vorhandenen Tragschicht auf die richtige Höhe hergestellt, mittels Einbau einer neuen Feinplanie.

Im Bereich des Zuhauses müssen an der Böschung einige Bäume und Sträucher gerodet werden. Anschließend erfolgt der Aushub für den Einbau der Mauerscheiben für den Lastfall 5, diese beinhaltet SLW 60 (60 Tonnen). Im Bereich der Mauerscheiben muss eine Drainageleitung eingebaut werden um das Hangwasser, welches hinter den Mauerscheiben anfällt, gefahrlos abzuleiten. Der Bereich beim Zuhause Thalweg 2 wird anschließend mit Frostschutzkies verfüllt. Als Abschluss wird auf der gesamten Strecke eine 10,0 cm mächtige Asphalttragdeckschicht aufgebracht.

Schutzeinrichtungen

Nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (Abkürzung: RPS) ist im Bereich der Mauerscheiben eine Schutzeinrichtung, also eine Leitplanke, voraussichtlich

notwendig. Im Zuge der weiteren Planung und der Vermessung kann dies überprüft und verbindlich geklärt werden.

Prüfberichte und Untersuchungen

Baugrundgutachten

In der Planungsphase muss von der Gemeinde Haiming ein Baugrundgutachten in Auftrag gegeben werden, um die Bodenverhältnisse im Bereich der Mauerscheiben zu ermitteln. Außerdem sollten die Asphaltsschichten auf PAK und der Phenolindex im Eluat untersucht werden, damit die Kosten für die eventuelle Entsorgung ermittelt werden können.

3.2. Statischer Nachweis

Für die Mauerscheiben ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen, hierzu muss durch die Gemeinde Haiming ein Fachbüro beauftragt werden.

3.3. Beweissicherung

Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung der vorhandenen Gebäude durchzuführen.

Kostenzusammenstellung

Die vorliegende Kostenschätzung über 44.030,00 € (inkl. MwSt.) wurde ohne Vermessung, Planung, Baugrunduntersuchung und statischen Berechnungen durchgeführt und kann daher nur als grober Richtwert angesehen werden. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sowohl die Asphaltsschichten als auch die vorhandenen Böden unbelastet sind und als Z0 Material entsorgt werden können.

Rechtliche Würdigung

Der Straßenbereich gestaltet sich als aufwändige Sanierung. Grundsätzlich war eine Kostendarstellung über den gewöhnlichen Straßenunterhalt geplant. Es ist aber eine eigene Position im Vermögenshaushalt erforderlich. Die Mittel von wohl 70.000 € werden im Nachtragshaushalt eingeplant (HHSSt. 1.6300.9510).

Diskussion

Frage: Wieviel kostet eine Baugrunduntersuchung?

Antwort: Ein vergleichbarer Auftrag wurde noch nicht vergeben, aber ca. 3.000 €.

Frage: Es wurde bereits einmal asphaltiert. Wie weit ging das damals?

Antwort: Das muss noch einmal genau geprüft werden, auch wie weit das privat gemacht wurde. Auch die Grundstücksgrenze muss bereinigt werden.

Frage: Was ist PAK?

Antwort: Es gibt unterschiedliche Asphaltqualitäten. Wenn Kohlenwasserstoffe enthalten sind, ist das Material entsprechend aufwändig zu entsorgen.

Frage: Erfolgt die Abwicklung über das KommU?

Antwort: Nein, weil der Auftrag zu ungenau ist.

Frage: Wie groß ist die Fläche, die zu entsorgen wäre? Es könnten die Untersuchungskosten gespart werden, wenn man einfach schaut, was zum Vorschein kommt.

Antwort: Die Baugrunduntersuchung ist wegen der Abbruchstelle am Hang nötig, weniger wegen dem vorhandenen Material. Wenn im weiteren Verlauf auch belasteter Asphalt festgestellt werden würde, dann könnte mit einer Feinschicht gearbeitet werden, aber nicht an der Abbruchstelle am Hang. Die Kosten entstehen wegen der statischen Baugrunduntersuchung. Für die Ausschreibung sind die Kenntnisse über die Belastung sehr wichtig, wenn nicht zwingend, denn das könnte schnell ins Geld gehen.

Frage: Bleibt das Gebäude stehen, wenn mit schwerem Gerät gearbeitet wird?

Antwort: Auch der Zustand des Gebäudes muss vorher gesichert werden. Nichts zu machen ist keine Alternative.

Beschluss:

Die Gemeindeverbindungsstraße Thalweg soll grundsätzlich erneuert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorbereitenden Untersuchungen durchführen zu lassen. Eine Entscheidung fällt erst nach Vorlage des Baugrundgutachtens und einer darauf beruhenden Kostenschätzung.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6: Beschlussfassung über Planungs- und Ausbaumaßnahmen oder Abrechnungen bezüglich Ortsstraßen, die nach Erschließungsbeitragssatzung zu bewerten sind.

Für die nachfolgend genannten Straßen werden auch unter Beachtung der Frist des Art. 5a Abs. 7 S.2 KAG in den Jahren 2018 und 2019 keine Planungen oder Ausbaumaßnahmen vorgenommen. Die Begründungen sind jeweils angegeben.

Die Thematik wurde nur wegen des rechtlichen Wegfalls der Straßenausbaubeiträge relevant.

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Alfred Kagerer ist als Grundstückseigentümer im Lilienweg persönlich betroffen. Er kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben und ist deswegen wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 13:0 Stimmen (ohne GR Kagerer).

Beschluss:

1. Straßenbezeichnung:

Fliederweg, Lilienweg, Lindenstraße, Narzissenweg, Rosenstraße, Veilchenweg, Blumenstraße
Gründe:

- a) Die Straßen sind in einem verkehrssicheren Zustand, eine Ausbaumaßnahme ist technisch nicht erforderlich.
- b) Die Herstellung der technischen Einrichtung „Entwässerung“, die zur erstmaligen endgültigen Herstellung fehlt, verlangt eine umfangreiche Planung und Neuerrichtung der weitgehend intakten Straßenoberfläche (wegen Höhen-Profilierung).
- c) Für die Straßen wurden in der Vergangenheit rechtsfehlerhaft Erschließungsbeiträge erhoben (unzulässige Kostenspaltung oder endgültige Abrechnung obwohl nicht endgültig hergestellt); eine rechtskonforme Abrechnung, die gerichtlich Bestand haben würde, ist nicht möglich.
- d) Es gibt keine Planung und auch keinen aktuellen Haushaltsansatz. Anliegerversammlung mit Erstinformation im Hinblick auf erstmalige endgültige Herstellung fand nicht statt. Aus Gründen des Gutgläubenschutzes kann die Maßnahme nicht zeitnah durchgeführt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Josef Emmersberger ist als Grundstückseigentümer in Unterviehhausen persönlich betroffen. Er kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben und ist deswegen wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 13:0 Stimmen (ohne GR Emmersberger)

Beschluss:

2. Straßenbezeichnung:

Daxenthaler Ortstraßen, Eischinger Ortsstraßen, Holzhauser Ortsstraße, Unterviehhauser Ortsstraßen

Gründe:

- a) Die Straßen sind in einem weitgehend verkehrssicheren Zustand, eine Ausbaumaßnahme ist technisch nicht erforderlich.

b) Die Herstellung der technischen Einrichtung „Entwässerung“, die zur erstmaligen endgültigen Herstellung fehlt, verlangt eine umfangreiche Planung und Neuerrichtung der weitgehend intakten Straßenoberfläche (wegen Höhen-Profilierung).

c) Es gibt keine Planung und auch keinen aktuellen Haushaltsansatz. Anliegerversammlung mit Erstinformation im Hinblick auf erstmalige endgültige Herstellung fand nicht statt. Aus Gründen des Gutgläubensschutzes kann die Maßnahme nicht zeitnah durchgeführt werden.

d) Es handelt sich um „historische Dorfstraßen“, die nicht innerhalb eines durch Bebauungsplan festgesetzten Wohn- oder Dorfgebietes liegen. Bauliche Maßnahmen an diesen Straßen wurden bislang rechtlich nicht unter dem Gesichtspunkt EBS betrachtet. Auch aus diesem Grund besteht ein Gutgläubensschutz hinsichtlich einer Abrechnung nach EBS.

Mit 13:0 Stimmen.

Beschluss:

3. Straßenbezeichnung:

Austraße, Kemertinger Ortsstraße

Gründe:

Eine Abrechnung der in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen (Straßenkörper, Entwässerung, Beleuchtung) ist nicht möglich, da diese Maßnahmen entweder zuschussfinanziert wurden oder im Zuge anderer Straßenbaumaßnahmen durchgeführt wurden und deswegen abrechenbare Kosten nicht dokumentiert und nachträglich nicht feststellbar sind.

Mit 14:0 Stimmen.

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Petra Haunreiter ist als Grundstückseigentümerin in der Straße Am Bach persönlich betroffen. Sie kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben und ist deswegen wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 13:0 Stimmen (ohne GR Haunreiter).

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Alfred Kagerer ist als Grundstückseigentümer an der Salzachstraße persönlich betroffen. Er kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben und ist deswegen wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 13:0 Stimmen (ohne GR Kagerer).

Beschluss:

4. Straßenbezeichnung:

Am Bach, Salzachstraße, Schwaiger Straße, Schloßstraße/West, Weiherstraße

Gründe:

Im Wege der Kostenspaltung abrechenbare Teileinrichtungen sind entweder nicht vollständig fertig gestellt oder die verauslagten Kosten sind nur unzureichend dokumentiert. Eine endgültige Herstellung der Teileinrichtung ist unverhältnismäßig, da technisch nicht erforderlich. Bei seit mehreren Jahrzehnten im Wege der Kostenspaltung abrechenbaren Teileinrichtungen ist zudem fraglich, ob hier aus dem Gutgläubensschutz heraus kein rechtliches Abrechnungshindernis besteht.

Mit 12:0 Stimmen.

TOP 7: Erschließungsstraße Am Mitterfeld – Beratung und Beschlussfassung über die Fertigstellung

Beschluss:

Erster Bürgermeister Wolfgang Beier ist als Grundstückseigentümer an der Straße „Am Mitterfeld“ persönlich betroffen. Er kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben und ist deswegen wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 13:0 Stimmen (ohne Bgm. Beier)

Zweiter Bürgermeister Josef Pittner übernimmt den Vorsitz.

Sachverhalt

Die Straße „Am Mitterfeld“ wurde 1992/93 errichtet und mit 30cm-Frostschutzkies sowie 8cm-Tragschicht gebaut. Die Straße ist in ihrem gegenwärtigen Ausbaustatus in einem sanierungsbedürftigen Zustand und weiter die Asphaltfeinschicht, teilweise die Straßenentwässerung und ein Teil der Straßenbeleuchtung.

Am 03.05.2018 hat eine Anliegerversammlung stattgefunden, in der der Sachstand in baulicher und kaufmännischer Hinsicht dargelegt und diskutiert wurde.

1993 wurde eine Vorausleistung in Höhe von 80 % erhoben. Die Vorausleistung wurde nicht auf den Endausbau bezogen, sondern auf die Baukosten des ersten Bauabschnitts bestehend aus Frostschutzkies, Tragschicht, punktueller Straßenentwässerung und punktueller Straßenbeleuchtung. Die Vorausleistungen beliefen sich auf knapp 41.000 DM und die damaligen Baukosten auf rund 84.000 DM.

Die Baumaßnahme wird aktuell mittels Kostenschätzung auf insgesamt 197.000 € gerechnet. Noch nicht enthalten ist hier eine Vervollständigung oder Umstellung der Straßenbeleuchtung. Die Verteilparameter sind noch nicht fest, da sich noch Grundstücksflächen in der Größe ändern.

Kurzdarstellung der Historie

In der Sitzung am 02.07.1992 wurde beschlossen, dass 80 % des umzulegenden Erschließungsaufwands als Vorausleistung erhoben werden. Der Beschluss umfasste das Paket „Haid, Blüten- und Gartenweg, Am Kirchfeld, Am Mitterfeld und Angererweg“. Der Gemeinderat legte dabei fest, dass die Bescheide nicht vor Beginn der Baumaßnahmen erlassen werden.

Die Straße „Am Mitterfeld“ wurde 1992/93 dann errichtet und 1993 auch die festgelegte Vorausleistung erhoben. Die Beitragsschuldner erhielten ein Beiblatt mit der Berechnungsgrundlage. Auf diesem Beiblatt wurden die Kosten für die „1. Ausbaustufe“ aufgelistet. Die 1. Ausbaustufe umfasste neben dem Grunderwerb, der Planung und Bauleitung auch eine punktuelle Straßenbeleuchtung und den Straßenkörper mit der Tragschicht. Im Beiblatt war klargestellt, dass die Feinschicht, die Randsteine usw. zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden.

Im Jahr 2001 griff die Gemeinde die Fertigstellung der Erschließung im Baugebiet Haiming-Nord wieder auf, da die meisten Objekte errichtet waren. In der Sitzung am 19.04.2001 wurde der Ingenieur-Vertrag angepasst und hierbei nur eine Bestandsvermessung für Am Kirchfeld und den Angererweg vergeben. Das Mitterfeld wurde nicht bestandsvermessen, weil anscheinend zu diesem Zeitpunkt wegen der untergeordneten Bebauung kein Handlungsbedarf gesehen wurde. In der Sitzung am 21.03.2002 (nichtöffentlich) wurden die baulichen Entwicklungen an der Straße Am Mitterfeld behandelt und angeregt, alle Grundstücke vollständig zu erschließen. Es war die vorletzte Sitzung der auslaufenden Wahlperiode. Vermutlich ging es dabei aber nur um die Erschließung mit Kanal und Wasser. Ein Jahr später wurde wegen eines Bauvorhabens der Kanal befahren und eine schadhafte Stelle repariert, dabei wurden dann auch die fehlenden Abzweiger erstellt, allerdings ohne die Kontrollschächte in den Grundstücken.

Ein Gemeinderatsbeschluss, dass die Straße Am Mitterfeld nicht fertiggestellt wird, liegt nicht vor. Es war jedoch allgemein üblich, dass Straßen erst bei weitgehender Bebauung endgültig fertiggestellt werden. Die Gemeinde hat deshalb in den alten Siedlungsgebieten ebenfalls viele Straßen, bei denen die Feinschicht fehlt.

Rechtliche Würdigung

Die Erhebung einer Vorausleistung signalisierte die baldige Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme. Der Gemeinderat hatte jedoch nach dem 1. Bauabschnitt die Fertigstellung nicht durchgeführt. Normal ist bei Vorausleistung innerhalb von vier Jahren eine Fertigstellung zu erwarten. Geschieht dies nicht, dann hat der Beitragsschuldner weitere zwei Jahre Zeit, die Vorausleistung zurückzufordern, aber nur, wenn mit der Maßnahme nicht begonnen wurde oder sie in keinem funktionsfähigen Zustand gebaut wurde. Die Straße war aber in einem funktionsfähigen Zustand errichtet worden, die Rückforderung der Vorausleistung daher nicht zulässig. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn die Vorausleistung auf die Fertigstellung der Maßnahme gerechnet worden wäre.

Bei der Fertigstellung jetzt wird die Vorausleistung angerechnet. Die Maßnahme wurde technisch vor mehr als 25 Jahren begonnen und kann nach derzeit geltendem Recht nur noch bis 31.03.2021 als Erschließungsmaßnahme abgerechnet werden. Wegen des mehr als 25 Jahre zurückliegenden Beginns kommt hier der Billigkeitserlass nach § 16 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung in Höhe eines Drittels des Beitrags zum Tragen. Wird die Maßnahme bis 31.03.2021 nicht fertiggestellt, kann sie nach derzeit geltendem Recht nicht mehr abgerechnet werden. Deshalb ist der Gemeinderat auch in der Pflicht, abrechenbare Maßnahmen rechtzeitig fertigzustellen.

Die Maßnahme soll im Jahr 2019 gemeinsam mit der Fahnbacher Straße und dem Birkenweg gebaut werden. Dann ist Haiming-Nord vollständig erschlossen. Da die Fahnbacher Straße und der Birkenweg dem KommU übertragen wurden, soll auch die Straße „Am Mitterfeld“ dem KommU übertragen und gegenüber der Gemeinde abgerechnet werden. Die Gemeinde setzt dann die Erschließungsbeiträge fest.

Diskussion

Frage: Die zeitlich begrenzt mögliche Abrechenbarkeit zwingt die Gemeinde zur Fertigstellung. Früher wurde aber gesagt, dass die Feinschicht erst kommt, wenn überwiegend bebaut ist. Am Mitterfeld ist dieser Zustand immer noch so. Warum soll diese Linie verlassen werden?

Antwort: Bei den anderen Straßen wurden überwiegend Kostenspaltungen ausgesprochen. Das ist hier nicht möglich, da die Feinschicht hierzu erforderlich wäre und diese auf den mangelhaften Unterbau nicht aufgebracht werden kann.

Frage: Könnte nur die Asphaltsschicht erstellt und dann abgerechnet werden?

Antwort: Nein, auch die Straßenoberflächenentwässerung ist nötig. Der Unterbau ist zu erneuern (50 cm Frostschutzschicht statt 30 cm, die Tragschicht geht hierbei verloren), Feinschicht erforderlich. Im Jahr 2003 wurden Kanal-Abzweiger gebaut und die Straße mehrmals aufgeschnitten. Die Tragschicht magert nach Jahrzehnten aus und hält nicht mehr.

Frage: Es besteht Verständnis für die Anlieger, weil 1992 Grundstücke erschlossen wurden, 80 % bezahlt wurden und jetzt eine vollständige Erneuerung stattfinden soll. Das Problem liegt darin, dass die Straße damals nicht fertiggestellt wurde. Eine Ermäßigung von 33 % nach der Satzung ist möglich. Niemand hatte damals das Projekt fortgeführt, dieses aber auch nicht fortführen wollen, weil es ja mit Kosten verbunden war. Bis 2021 warten und dann die Kosten der Allgemeinheit überlassen ist wiederum eine ungerechte Situation gegenüber allen, die in Neubaugebieten die volle Erschließung zahlen müssen.

Antwort: Es hatte sich nie jemand aufgeregt, dass die Straße nicht fertig gebaut wurde. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass jeder Straßenbau immer von erheblichem Protest begleitet war.

Antwort: Es gab einen großen Wirbel bei der Feinschicht in der Straße „Am Kirchfeld“. Die wollte auch keiner haben. Dort waren aber schon fast alle Baugrundstücke bebaut. In der Vorgehensweise erscheint es als ungerecht, dass alles noch einmal gemacht werden muss.

Meinung: Es ist keine Überraschung, dass eine Straße nach mehr als 25 Jahren kaputt geht. Das ist eine allgemeine technische Erfahrung.

Antwort: Der technische Standard hat sich zwischenzeitlich geändert und muss jetzt erfüllt werden. Versorgungsleitungen fehlen noch (Datenkabel, Gas, Kanalkontrollschächte). Haiming-Nord wäre

dann mit dem Mitterfeld auch komplett technisch fertig. Es gibt den Billigkeitserlass, der die Umstände, welche Ungerechtigkeit vermuten lassen, berücksichtigt. Warum gäbe es diesen sonst.

Frage: Die Anlieger haben den Erstausbau mitfinanziert. Kann der Erstausbau auf Gemeindegeldern repariert werden nach heutigem Stand der Technik und dafür die anderen Teileinrichtungen neu bauen und abrechnen?

Frage: Kann die Tragschicht hergerichtet werden auf Gemeindegeldern?

Antwort: Rechtlich sind diese Vorschläge nicht möglich, Billigkeitserlasse berücksichtigt das bereits.

Frage: Viele andere Straßen gibt es noch, die auch nicht fertig sind.

Meinung: Andere Straßen sind nicht vergleichbar, weil es dort keine Notwendigkeit zum Handeln gibt. Am Mitterfeld wäre der Endausbau immer noch nicht technisch notwendig, weil kaum bebaut.

Meinung: Der Gemeinderat muss eine Entscheidung treffen. Das Problem kann nicht in die Zukunft verschoben werden. Irgendwann muss die Straße ja gebaut werden. Eine Entscheidung, die Straße jetzt nicht fertigzustellen und bis April 2021 zuzuwarten, würde eventuell die Haftungsfrage stellen.

Frage: Wie hoch sind die Kosten für die Anlieger?

Antwort: Das kann derzeit nur grob gesagt werden, aus Gründen des Datenschutzes für den Einzelfall aber nicht genannt werden.

Meinung: Grob gesagt ist der Rechenweg so: Baukosten -10% -33% -VL = zu verteilende Kosten.

Meinung: Sollte der Gemeinderat die Straße Am Mitterfeld zurückstellen, dann müsste letztlich auch die Fahnbacher Straße zurückgestellt werden. Das Mitterfeld steht auch technisch in engem Zusammenhang mit der Fahnbacher Straße. Für die Fahnbacher Straße hat aber noch nie jemand irgendetwas bezahlt.

Meinung: Am Mitterfeld wurde vor allem von anderen Anwohnern genutzt. Die Vorausleistung wird nur in Euro umgerechnet, aber nicht verzinst.

Meinung: Die Gemeinde wird keine eigene neue rechtssichere Lösung finden, welche die Anlieger besonders bevorteilt.

GL Straubinger fasst die Problematik noch einmal zusammen:

1. Fest steht, dass die Straße nicht erstmalig endgültig hergestellt ist.
2. Fest steht, dass die erstmalige technische Herstellung der Straße vor mehr als 25 Jahren begonnen wurde.
3. Fest steht, dass nach derzeit geltender Rechtslage die erstmalige endgültige Herstellung nur noch bis 31.03.2021 vorgenommen werden kann, damit sie nach ESB abrechnungsfähig ist. Die Anwendung des Billigkeitserlasses von 33 % ist möglich.
4. Fest steht, dass nach dem 31.03.2021 wegen Wegfalls des Straßenausbaubeitragsrechts nichts mehr abgerechnet werden kann.
5. Die Maßnahme kann bei zeitnaher Beschlussfassung noch durchgeführt werden und damit die Vermögensinteressen der Gemeinde gewahrt werden. Das war letztendlich der Prüfauftrag aus der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung.

Der Gemeinderat erkennt den großen Druck, die Straße Am Mitterfeld noch vor Ablauf der Frist zum 31.03.2021 abzurechnen. Vor einer Beschlussfassung soll eine rechtliche Beurteilung durch die Kommunalaufsicht eingeholt werden, sowohl zur Grundentscheidung Fertigstellung des Ausbaus, wie auch zur Abrechnung der Maßnahme.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zurückgestellt bis zur Juni-Sitzung. Eine Stellungnahme von Frau Mayereder ist einzuholen.

Mit 12:1 Stimmen.

Zweiter Bürgermeister Josef Pittner gibt den Vorsitz wieder ab.

TOP 8: Sportheim und Sportgaststätte: Heizungsumstellung auf Erdgas und Erneuerung der Duschen

Sachverhalt

Aufbauend auf die Planung des IB Viereck hat nun das IB Schultes im Auftrag des SV Haiming die Heizungsumstellung und die Erneuerung der Duschen weiter geplant und ein LV mit Kostenberechnung erstellt. Die aktuelle Kostenberechnung liegt jetzt bei 99.826,89 € zzgl. MwSt. Allein der Austausch der alten Armaturen bei den Duschen und Waschtischen gegen neue, automatische Spülarmaturen einschließlich Demontagen und Montage kostet ca. 40.000€ zzgl. MwSt. Zusätzlich zur Kostenschätzung vom IB Viereck sind in der Ausschreibung noch folgende Punkte enthalten:

- Gasleitung für Küche muss komplett erneuert werden, da Flüssiggasleitung zu geringe Dimension.
- Wartungsvertrag für 4 Jahre
- Austausch der Pufferspeicher: vorhandene Pufferspeicher prinzipiell nutzbar, allerdings zu wenige Anschlüsse zur sinnvollen hydraulischen Einbindung, neue Pufferspeicher zusätzlich größer zur solaren Nutzung.
- Verbrühungsschutz

Mittlerweile wurde das LV auch schon an 3 Firmen versandt. Der Ausführungszeitraum ist von 02.07-10.07.2018 vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming erweitert den Auftrag an den Sportverein zur Durchführung der Heizungsumstellung auf Erdgas um die Erneuerung der Armaturen der Duschen und der Waschtische und der Pufferspeicher. Der Auftrag beinhaltet auch die Einrichtung eines Verbrühungsschutzes und einen 4-jährigen Wartungsvertrag. Sie übernimmt die dargestellten Kosten in Höhe von 118.794,00 € (inkl. MwSt.) und stellt die fehlenden Mittel im Nachtragshaushalt bereit.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 9: Sportverein Haiming e.V. – Antrag auf Zuschuss für Ersatzbeschaffung Jugendbus

Sachverhalt

Der SVH unterhält seit vielen Jahren einen Vereinsbus, mit dem nahezu ausschließlich Kinder und Jugendliche zu sportlichen Veranstaltungen gefahren werden. Das Fahrzeug soll durch ein neues ersetzt werden. Die Kosten hierfür liegen bei 32.000 €. Der Sportverein bittet die Gemeinde, die Anschaffung finanziell zu unterstützen.

Rechtliche Würdigung

Jugendertüchtigung und Breitensport sind Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (Art. 57 GO). Die Gemeinde Haiming bietet selbst kein eigenes Sportprogramm an, sondern lässt diese Aufgabe durch die örtlichen Sportvereine erfüllen. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit unterstützt die Gemeinde deshalb auch den Sportverein Haiming bei der Gestaltung des Sportangebots. Der beantragte Zuschuss ist nicht im gemeindlichen Haushalt eingeplant. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde sieht in diesem Jahr gut aus, so dass von Seiten der Kämmerei eine Zuschussgewährung (außerplanmäßige Ausgabe) befürwortet werden kann.

Deckungsmittel können auf folgende Art bereitgestellt werden: Im Jahr 2017 wurden Haushaltsreste in Höhe von 51.517,94 € gebildet, um Vorsorge für Unwägbarkeiten aus dem BLSV-Schlussbescheid zu treffen. Der Schlussbescheid ist vor Kurzem ergangen, finanzielle Forderungen daraus sind nicht entstanden, so dass Mittel verwendet werden könnten.

Gleichzeitig erfährt die Gemeinde eine Entlastung bei den Folgekosten der Sporthalle in Höhe von 380 € monatlich (4.560 € jährlich), weil die Zwischenfinanzierung für den BLSV-Zuschuss wegfällt. Er wurde Ende April 2018 in voller Höhe ausgezahlt.

Diskussion

Frage: Warum wird bei dieser Beschaffung nicht eine günstigere Erdgas-Variante berücksichtigt?

Antwort: Dieser Aspekt kann nicht mehr berücksichtigt werden, da der Bus bereits bestellt ist.

Frage: Was passiert mit dem alten Bus?

Antwort: Der wird verkauft.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming gewährt dem SV Haiming e.V. einen Zuschuss in Höhe von 4.500,00 € zur Beschaffung eines Ersatzes für den Jugendbus.

Mit 14:0 Stimmen

TOP 10: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachverhalt Gebührenteil:

Die Gemeinde Haiming betreibt die Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung. Überschüsse und Verluste werden innerhalb des Buchungskreises ausgewiesen und durch Zuführung und Entnahme aus der Sonderrücklage ausgeglichen. Die Sonderrücklage beläuft sich zum 31.12.2018 voraussichtlich auf rund 66.000 Euro. In den nächsten Jahren ist mit erheblichen Aufwendungen für turnusmäßige umfangreiche Kontrollen des Kanalnetzes zu rechnen. Diese können in der Höhe und im Zeitpunkt noch nicht konkret bestimmt werden. Die Kämmerei hat eine Neukalkulation vorgenommen. Für die Jahre 2018 bis 2020 wären Kubikmeterpreise von 2,06 Euro zur Kostendeckung erforderlich.

Rechtliche Würdigung Gebührenteil:

Die Verwaltung empfiehlt die Festsetzung eines Kubikmeterpreises von 1,90 Euro. Das dabei entstehende Defizit wird Zug um Zug aus der Schwankungsrücklage ausgeglichen. Diese reduziert sich dann um ca. 30.000 Euro pro Jahr. Die Grundgebühren könnten mit 4 Euro pro Monat unverändert bleiben (mit einer niedrigen Grundgebühr und einer höheren Kubikmetergebühr besteht ein Anreiz zum Wassersparen). Der Kubikmeterpreis wird um 15,15 % erhöht. Bezogen auf die Zeit von 2013 bis 2018 entspricht das – ohne die unveränderte Grundgebühr zu berücksichtigen - 3,03 % pro Jahr und liegt damit durchaus im Rahmen einer üblichen Preissteigerung für technische Dienstleistungen. Der neue Preis betrifft den Abrechnungszeitraum ab 01.07.2018, kassenwirksam wird er allerdings erst im Haushaltsjahr 2019.

Für die Verzinsung des Anlagevermögens ist ein Zinssatz von 5 % eingerechnet. Der Zinssatz soll die mittelfristigen Fremdfinanzierungskosten des Anlagevermögens widerspiegeln. Dieser Zinssatz liegt derzeit bei weniger als 2 % pro Jahr. Eine Absenkung auf 2,5 % erscheint deshalb angemessen. Bei einem Anstieg der Fremdfinanzierungskosten kann der Satz wieder angehoben werden. Eine Senkung dieses Satzes würde Erleichterung bei den Kosten bringen. Pro Prozentpunkt sind das rund 3.000 €.

Sachverhalt Beitragsteil:

Die Gemeinde Haiming ermittelt die Beiträge für die Abwasserbeseitigung nach dem Periodenkalkulationsmodell. Dabei wird ein Kalkulationszeitraum herangezogen, in dem historische Kosten ermittelt und zukünftige Kosten geschätzt werden. Ebenso verhält es sich mit den veranlagten Geschoßflächen und den zukünftig zuwachsenden Geschoßflächen. Es ist zu erwarten, dass im Kalkulationszeitraum im Industriegebiet Flächen von nennenswertem Umfang zuwachsen.

Rechtliche Würdigung Beitragsteil:

Das Verhältnis zwischen Investitionen und Geschoßflächen entwickelt sich bezüglich des abgelaufenen Kalkulationszeitraums konstant. Der Beitragssatz kann auch in der neuen Kalkulationsperiode bei 14,85 €/m² Geschoßfläche bleiben.

Die Verwaltung erarbeitet einen Entwurf für die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und legt den Entwurf der Kommunalaufsicht zur rechtlichen Würdigung vor. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung erfolgt in der Juni-Sitzung.

Beschluss:

Der Gebührensatz wird zum 01.07.2018 auf 1,90 €/m³ festgesetzt. Die Grundgebühren bleiben unverändert.

Mit 14:0 Stimmen.

Beschluss:

Der positive Zinssatz für die Verzinsung des Anlagevermögens und der negative Zinssatz für die Beiträge und die Zuwendungen wird mit Wirkung vom 01.01.2018 auf 2,5 % festgesetzt.

Mit 14:0 Stimmen.

Beschluss:

Der Beitragssatz für die Abwasserbeseitigung bleibt unverändert.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 11: Dorfzeitung Niedergerner – Kandidatenwerbung Landtagswahl

Sachverhalt

Im Kreisvorstand der Freien Wähler wurde überlegt, ob eine Beilage (Flyer) angefügt oder ein Text in der Dorfzeitung in der Ausgabe vor der Landtagswahl am 14.10.2018 abgedruckt werden könnte. Petra Haunreiter hat daher dieses Anliegen für unsere Dorfzeitung vorgebracht.

Rechtliche Würdigung

Die Dorfzeitung der „Niedergerner“ ist ein regelmäßig erscheinendes Druckwerk, das bislang frei von politischer Werbung und gewerblichen Anzeigen ist. Es stellt sich für den Gemeinderat die Grundsatzfrage, ob die Dorfzeitung selbst oder in engem Zusammenhang mit ihr für Wahlwerbung genutzt werden soll. Bei Kommunalwahlen stellt sich die Frage nicht, aber bei übergeordneten Wahlen schon.

Diskussion

Meinung: Man müsste dann auch wirklich allen Parteien dieses Recht gewähren. Das ist nicht in jedem Fall gewollt.

Meinung: Es käme aber auch heraus, welche Parteien vor Ort präsent sind und welche nicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat legt fest, dass bezogen auf die Landtagswahl 2018 im Niedergerner keine Wahlwerbung veröffentlicht wird.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 12: BRK Kreisverband Altötting – Zuschuss zur Sozialarbeit

Sachverhalt

Die Gemeinde Haiming gewährt verschiedenen Wohlfahrtsverbänden jährliche Zuschüsse. Diese werden in der Regel vor Aufstellung des Haushaltsplanes vom Gemeinderat beschlossen. Im Rahmen

der Jahresberichterstattung hat das BRK darum gebeten, den gemeindlichen Zuschuss zur Sozialarbeit des BRKs zu erhöhen. Die Gemeinde zahlt seit vielen Jahren unverändert pauschal 100 € im Jahr. Der Richtwert liegt seit 17 Jahren unverändert bei 20 Cent je Einwohner, das wären bei 2.486 Einwohnern also 497,20 € pro Jahr.

Rechtliche Würdigung

Zu den freiwilligen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gehört auch die Schaffung von Einrichtung für das soziale Wohl der Bevölkerung (Art. 57 Abs. 1 GO). Die Gemeinde Haiming ist auf dem Gebiet der Altenpflege nicht selbst tätig, sondern lässt diese Aufgabe durch das BRK ausführen. Der BRK-Standort Haiming ist ein sehr bedeutender Standort mit einem umfangreichen Angebot. Die zusammengestellten BRK-Fakten für Haiming wurden den Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

Die Unterstützung mit 20 Cent pro Einwohner und Jahr ist vor dem umfangreichen sozialen Angebot angemessen. Die Gemeinde Haiming ist auch finanziell in der Lage, diesen Betrag zu leisten. Entsprechende Mittel werden im Nachtragshaushaltsplan unter der Haushaltsstelle 0.4701.7001 eingeplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Zuschuss zur Sozialarbeit für das BRK auf rund 20 Cent pro Einwohner erhöht wird und eine aufgerundete Summe von 500 € gewährt wird. Die Sonderzuschüsse für das Seniorenhaus Haiming zum Sommerfest und zur Weihnachtsfeier bleiben unverändert.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 13: Ernennung von Frau Angelika Gerauer zur stellvertretenden Datenschutzbeauftragten
--

Sachverhalt

Jede Gemeinde muss einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dieser sorgt dafür, dass der Datenschutz in technischer und verwaltungsrechtlicher Hinsicht eingehalten wird und schlägt dazu entsprechende Maßnahmen vor. Durch die DSGVO wurde das Datenschutzrecht auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt und die Bedeutung des Datenschutzes aufgewertet. Deshalb ist es jetzt auch unabdingbar, dass ein Stellvertreter für den Datenschutzbeauftragten bestellt wird. Insbesondere bei Datenpannen gibt es eine Frist von 72 Stunden, innerhalb der eine Mitteilung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz erstellt werden muss. Ohne Stellvertretung ist das nicht sichergestellt.

Rechtliche Würdigung

Gemäß Art. 37 DSGVO ergibt sich die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Die Verpflichtung zur Benennung eines Stellvertreters ergibt sich aus der Sicherstellung der permanenten Pflichten und Aufgaben des DSB. Frau Angelika Gerauer hat die fachliche Kompetenz, um die Aufgaben aus dem Datenschutz wahrzunehmen.

Diskussion

Frage: Woher erhält Angelika Gerauer die Informationen? Gibt es Schulungen?

Antwort: Die Firma INES AG wurde beauftragt, die Verwaltung im Datenschutzprozess zu begleiten. Dazu haben bereits Schulungen stattgefunden und diese Woche ein Workshop. In diesem wurden die Schritte festgelegt und von der Verwaltung umgesetzt.

Beschluss:

Frau Angelika Gerauer wird mit sofortiger Wirkung zur Stellvertreterin des Datenschutzbeauftragten ernannt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 14: Anfragen

GRin Haunreiter: Gibt es Reaktionen zur Stromtrassenplanung Pirach-Tann? 1. Bürgermeister Beier: Nein. Es gibt derzeit auch keine Veranlassung zum Handeln. Im nichtöffentlichen Teil gibt es noch ein paar Informationen.

GRin Sommer: Beim Energiesparwettbewerb der Schule sollte die Abschaltung des Servers erfolgen. GL: Die Abschaltung des Servers wurde mit Schule und Dienstleister diskutiert. Sie ist nicht möglich. Das Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinderätin bereits vor einiger Zeit per Email zugestellt. Die Mail kann noch einmal gesendet werden. 1. Bürgermeister Beier: Bei einer Erneuerung des Servers wird auf Energie-Sparsamkeit geachtet. Eine Abschaltung ist nicht möglich, weil die ganzen Updates laufen und der Zugriff gewährleistet sein muss.

GR von Ow: Die Fahnen vor dem Rathaus hängen sehr nah an den Bäumen. Es sollten Bäume herausgenommen werden. Mit dem Bauausschuss sollte das geprüft werden.

I.V.

.....
Josef Pittner
2. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer